



## STATUTEN

### 1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Gilde Schweizer Bergmaler (Abkürzung GSBM) mit dem Untertitel Künstlerinnen- und Künstlergemeinschaft besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Die GSBM wurde 1987 gegründet und hat ihren Sitz in Grindelwald. Das Domizil der Geschäftsstelle kann sich auch anderswo befinden.

### 2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Die GSBM verfolgt das Ziel, die Bergmalerei zu fördern und ihre Bedeutung zu heben. Sie will auf diese Weise einen kulturellen Beitrag leisten und die Tradition der Schweizer Bergmalerei weiterführen.  
Um dieses Ziel zu erreichen, organisiert die Gilde in Zusammenarbeit mit Tourismusorganisationen und anderen Partnern folgende Aktivitäten:
- 2.2 Ausstellungen: in ein- oder zweijährigem Rhythmus werden Ausstellungen in verschiedenen Landesteilen in der Schweiz oder im nahen Ausland durchgeführt. Das Ausstellungsreglement regelt den Ausstellungsbetrieb.
- 2.3 Bergmalkurse: für Anfänger und Fortgeschrittene unter fachkundiger Leitung in Grindelwald und Umgebung.
- 2.4 Künstlertreffen: um Kontakt unter den Mitgliedern und Gleichgesinnten zu fördern, sowie ihnen die Möglichkeit zu geben, an interessanten Anlässen teilzunehmen.
- 2.5 Medienpräsenz: durch den Internet-Auftritt ([www.gsbm.ch](http://www.gsbm.ch)) sowie durch gelegentliche Artikel in den Druckmedien informiert die Gilde ein breites Publikum über ihre Tätigkeiten.

### 3. Mitgliedschaft

Die GSBM besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern.

#### 3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Einzelpersonen, die eine Beziehung zur alpinen Welt haben und sich mit ihr kunstschaugend auseinandersetzen. Sie sind Bürgerinnen und Bürger der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz festen Wohnsitz haben und aktiv in der GSBM mitarbeiten.

Aktivmitglieder sind in den Angelegenheiten der GSBM nach Massgabe dieser Statuten stimm-, sowie aktiv und passiv wahlberechtigt. Sie haben den Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen ein aktives Mitglied von der Beitragspflicht befreien. Alle Aktivmitglieder werden über die Aktivitäten der GSBM informiert. Sie werden eingeladen, an den Ausstellungen teilzunehmen.

- 3.1.1 Die Bewerbung um eine Aktivmitgliedschaft erfolgt mit einem Bewerbungsformular an die Geschäftsstelle der GSBM. Das Reglement für die Aufnahme von Aktivmitgliedern regelt das Aufnahmeverfahren.
- 3.1.2 Die beitriftswillige Person hat ihrer Bewerbung diejenigen Dokumente beizulegen, welche die Erfüllung der Aufnahmekriterien nachweisen. Sie hat sich schriftlich zu verpflichten, im Falle einer Aufnahme die Statuten und Reglemente der GSBM zu akzeptieren.
- 3.1.3 Die Aufnahmekommission prüft die Bewerbungen und schlägt dem Vorstand die geeigneten Personen zur Aufnahme als Aktivmitglieder in die GSBM vor. Die Beschlüsse der Aufnahmekommission und des Vorstandes sind nicht anfechtbar.
- 3.1.4 Eine abgelehnte beitriftswillige Person kann nach einer Frist von zwei Jahren einen neuen Antrag auf Aufnahme stellen (höchstens drei Mal).
- 3.1.5 Neben einer einmaligen Bearbeitungsgebühr bezahlen neu aufgenommene Aktivmitglieder den Jahresbeitrag für das angelaufene Jahr.
- 3.1.6 Im Ausnahmefall kann eine für die GSBM bedeutsame Einzelperson auch ohne formelles Gesuch auf Vorschlag der Aufnahmekommission durch den Vorstand aufgenommen werden.

### 3.2 **Passivmitglieder**

Die Passivmitgliedschaft steht Aktivmitgliedern offen, die aus Alters- oder anderen Gründen nicht mehr aktiv sind. Passivmitglieder haben einen reduzierten Jahresbeitrag zu bezahlen. Sie werden über alle Aktivitäten der GSBM informiert und eingeladen, an allen Anlässen teilzunehmen.

Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

### 3.3 **Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen verliehen, die der GSBM ausserordentliche Dienste erwiesen haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch einem Aktivmitglied verliehen werden; in diesem Falle behält es die Rechte des Aktivmitgliedes. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Die Verleihung erfolgt durch die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### 3.4 **Gönnermitglieder**

Gönnermitglieder sind Personen, welche die GSBM mit einem jährlichen Gönnerbeitrag finanziell unterstützen, selbst jedoch nicht künstlerisch aktiv sind. Der Jahresbeitrag entspricht mindestens der Höhe des Aktivmitgliederbeitrages. Gönnermitglieder werden über alle Aktivitäten der GSBM informiert und eingeladen, an allen Anlässen teilzunehmen.

Über die Aufnahme von Gönnermitgliedern entscheidet der Vorstand.

## **4. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

### **4.1 Austritt**

Der Austritt aus der GSBM erfolgt schriftlich, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, auf das Jahresende. Der Mitgliederbeitrag für das Jahr, in dem die Kündigung erfolgt, ist voll zu bezahlen.

### **4.2 Ausschluss**

Mitglieder, die den Statuten oder den für sie verbindlichen Beschlüssen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 10 Tagen das Rekursrecht an die Jahresversammlung zu.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen, erhalten für das laufende Jahr keinen Mitgliederausweis und können somit vom Gratis-Bergbahnangebot und von einer Ausstellungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen. Allerdings kann in Härtefällen ein schriftliches Gesuch an den Vorstand eingereicht werden. Falls genehmigt, wird dies auf das laufende Jahr befristet.

Nach zwei Jahren Nichtbezahlung wird das betreffende Mitglied ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen.

### **4.3** Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes.

## **5. Jahresbeiträge und Vermögen**

### **5.1** Die Jahresbeiträge werden durch die Jahresversammlung festgelegt.

### **5.2** Das Vermögen der GSBM wird aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, sowie aus sonstigen Zuwendungen gebildet.

### **5.3** Für die Verpflichtungen der GSBM haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **6. Organe**

Die Organe der GSBM sind:

- die Jahresversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### **6.1 Die Jahresversammlung**

#### **6.1.1** Die Jahresversammlung ist das oberste Organ der GSBM und hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme vom Revisionsbericht
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder und Wahl des Präsidenten
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten
- Stellungnahme zu Fragen, die nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Organs fallen
- Entscheid über Auflösung der GSBM

#### 6.1.2 Einberufung der Jahresversammlung

Die Jahresversammlung der Mitglieder findet in der Regel jährlich statt. Die Einberufung zur Versammlung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin.

Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von einem Drittel der Mitglieder drei Monate im Voraus verlangt werden.

Anträge an die Jahresversammlung sind 14 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

#### 6.1.3 Ausfall einer Jahresversammlung

Falls in einem Kalenderjahr keine Jahresversammlung stattfindet, kann die Genehmigung der Jahresrechnung auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

#### 6.1.4 Stimm- und Wahlvorgang

Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder. Die Jahresversammlung beschliesst und wählt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein anderes Verfahren beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Die vollständige oder teilweise Abänderung der Statuten und die Auflösung der GSBM werden gemäss Ziffern 7.1 und 7.2 vorgenommen.

## 6.2 Der Vorstand

#### 6.2.1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern (Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglieder) mit folgenden Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Ausstellungsleiter
- Beisitzer

Einzelne Funktionen können auch in Personalunion ausgeübt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Bei Ausfall einer Jahresversammlung bleiben sie bis zur nächsten Jahresversammlung im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er wählt und beschliesst mit dem einfachen Mehr mit Stichentscheid des Präsidenten.

#### 6.2.2 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- er besorgt die Geschäfte der GSBM und vertritt sie gegenüber Drittpersonen
- er kann eine Geschäftsstelle einsetzen
- er kann nach Bedarf Arbeitsausschüsse einsetzen
- er regelt die Unterschriftsberechtigung
- er kann zu seinen Sitzungen Personen, deren Mitarbeit ihm wichtig erscheint, mit beratender Stimme beiziehen
- er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder
- er spricht den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Ziffer 4.2 aus
- er wählt die Jury für die Jahresausstellungen
- er wählt die Aufnahmekommission für die Aufnahme neuer Aktivmitglieder

### **6.3 Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, welche nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnungsablage des Kassiers und geben der Jahresversammlung schriftlichen Bericht ab.  
Die Revisoren werden für drei Jahre gewählt und sind einmal wieder wählbar.

## **7. Statutenänderung und Auflösung der GSBM**

- 7.1 Die Statuten können vollständig oder teilweise durch Beschluss der Jahresversammlung revidiert werden. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.2 Die Auflösung der GSBM kann bei einer Mindestbeteiligung von 50% der Mitgliedschaft und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Jahresversammlung beschlossen werden.
- 7.3 Im Falle einer Auflösung der GSBM geht ihr Vermögen je zur Hälfte an die Gemeinde Grindelwald und an Grindelwald Tourismus.

## **8. Verschiedenes und Schlussbestimmungen**

- 8.1 Einzelheiten können in einem "Reglement" festgehalten werden, das vom Vorstand zu genehmigen ist.
- 8.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 8.3 Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Jahresversammlung vom 29. November 2014 in Olten genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Januar 2007 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

gez. Godi Egger

gez. Ida Sutter